

# Beitragsordnung des VfB Hellerau-Klotzsche e.V.



## § 1 Allgemeines

Entsprechend der Satzung des VfB Hellerau- Klotzsche e.V. § 9, werden von den Mitgliedern Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Beiträge beziehen sich stets auf einen Monat als Bemessungszeitraum. Die entsprechenden Regelungen sind in dieser Beitragsordnung festgelegt.

## § 2 Beitragspflicht

1. Alle Mitglieder und Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Fördermitgliedsbeiträgen verpflichtet.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, der in der Anmeldung angegeben ist.
3. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.
4. Die Abteilungen können nach Maßgabe des § 5 in einer Abteilungs-Mitgliederversammlung zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.
5. Die Beitragspflicht endet mit dem folgenden Monat nach der Beendigung der Mitgliedschaft.

## § 3 Höhe der Beiträge

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung beschlossen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage „Beitragssätze.“
2. Fördermitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst – jedoch mindestens 05,00 €/Monat.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 4 Formen der Beitragserhebung

Die Beitragssätze orientieren sich nachfolgenden Formen:

1. Erwachsene, die am Trainingsbetrieb teilnehmen
2. Erwachsene, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen
3. Erwachsene, die an keinem Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen
4. Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
5. Übungsleiter und Schiedsrichter
6. Fördernde Mitglieder
7. Mitglieder mit sportlicher Betätigung in mehreren Abteilungen

## § 5 Verwendung der Beiträge

Die gesamten Mitgliedsbeiträge stehen der jeweiligen Abteilung nach Abzug

1. der Beiträge an den Landessportbund Sachsen e.V., den Stadtsportbund Dresden e.V., den einzelnen Fachverbänden der Abteilungen,
2. der Kosten für Verwaltungsaufgaben, Versicherungen, Raummieten und laufende Kosten des Vereins,
3. der Verbindlichkeiten aus der Modernisierung unserer Sportanlage

zur Verfügung.

In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Sächsischen Landessportbund enthalten.

## **§ 6 Ermäßigungen**

1. Kinderreiche Familien (ab 3 Kinder, die dem Verein angehören) können eine Ermäßigung des Beitrags beantragen.
2. Hartz-IV-Empfänger können eine Ermäßigung des Beitrags beantragen.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Beitragspflicht teilweise befreien oder eine andere Zahlungsweise zugestehen.
4. Alle Ermäßigungen bedürfen des jährlichen schriftlichen Nachweises in der Geschäftsstelle.

## **§ 7 Aufnahmegebühren**

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren für Erwachsene (ab 18 Jahre) und Nachwuchs (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) nach der Anlage „Beitragsätze“.

## **§ 8 Fälligkeit**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
2. Es besteht die Möglichkeit, die Beiträge ganzjährig, halbjährlich, vierteljährlich und monatlich zu entrichten.
3. Die Beiträge sind unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Vereinskonto zu überweisen.
4. Alternativ können die Beiträge im Bankeinzugsverfahren nach Erteilung einer Einzugsermächtigung bezahlt werden.
5. In Sonderfällen sind Barzahlungen in der Geschäftsstelle möglich.

## **§ 9 Mahnungen und Mahngebühren**

1. Säumige Mitglieder werden schriftlich gemahnt. Für jede schriftliche Mahnung ist eine Gebühr nach der Anlage „Gebührensätze“ zu zahlen.
2. Darüberhinausgehende Kosten der Säumnis, insbesondere der Rechtsverfolgung trägt das Mitglied.

## **§ 10 Maßnahmen**

1. Sind Mitglieder in der Mitgliedsbeitragszahlung mehr als 3 Monate rückständig, so ist die Abteilungsleitung des jeweiligen Mitglieders nach Mahnung verpflichtet, entsprechende Maßnahmen einzuleiten oder Strafen zu verhängen.
2. Zu diesen Strafen zählen u.a. Abmahnungen, Spielsperren, Trainingsverbote oder Zutrittsverbote zu den Sportangeboten.
3. Dem Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vereinsvorstandes die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Über weitere Fragen zu Beiträgen und Aufnahmegebühren, die nicht in der Vereinssatzung oder dieser Beitragsordnung geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Die von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung beschlossenen gültigen Beitragsätze werden in der Anlage zur Beitragsatzung aufgeführt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes vom 10.01.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die vorherige Beitragsordnung vom 01.01.2007 bzw. den Änderungen vom 08.04.2013.